

Name und Adresse der Institution, Trägerschaft etc.:	Ansprechperson für den Antrag: Name: Tel. E-Mail:
Kontoinhaber: IBAN:	Datum:

Letzter Abgabetermin: 31.03. des Zuweisungsjahres bzw. mindestens zwei Wochen vor Projektstart

Kreis Steinburg
Amt für Jugend, Familie und Sport
- Maßnahmen der Jugendhilfe und Schule -



**Kreis
Steinburg**

Jugendamt@steinburg.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Jahr 20
Gem. Richtlinien des Kreises Steinburg zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.03.2025 für

- **eine Maßnahme der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die den Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule weiterentwickeln soll**
 A1 A2 A3
- **eine Maßnahme der Jugendarbeit (§§ 9, 10, 11, 15-18 JuFöG), Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs. 1 JuFöG) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 26 u. 27 Abs. 1 JuFöG)**
 B1 B2 B3

Angaben zur Maßnahme

Name der Maßnahme:

Kurzbeschreibung des Konzeptes (bei Neuanträgen und Konzeptänderungen bitte unbedingt ausführliches Konzept der Anlage beifügen):

Kooperierende Schule (bei A- Projekten zwingend erforderlich):

Ort der Durchführung:

Tage und Uhrzeiten der Durchführung:

Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen (bis 21 Jahre):

Start der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

Angaben zum Antragsgegenstand

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von
der Richtlinien des Kreises Steinburg.

EUR bzw. der Höchstbetrag gem.

.....
Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Ausführliches Konzept (bei Neuprojekten und Projektänderungen)
- Personalfragebogen (Anlage 1)
- Finanzierungsplan (Anlage 2)
- Insofern im Finanzierungsplan berücksichtigt: Kopien der Bewilligungsbescheide anderer
Zuschussgeber

Erklärung

- Es werden keine weiteren Fördermittel erhalten bzw. beantragt als im Finanzierungsplan angegeben.
Jede Änderung der für die Zuschussgewährung relevanten Verhältnisse wird dem Kreis Steinburg zeitnah mitgeteilt.
- Die beantragten Mittel werden zweckgebunden für die beantragte Maßnahme eingesetzt.
- Uns ist bekannt, dass der Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim Kreis Steinburg einzureichen ist.
- Nicht verwendete oder nicht ordnungsgemäß abgerechnete Zuwendungen müssen zurückgezahlt werden.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellenden

Ansprechperson: Frau Natalja Hahn Amt für Jugend, Familie und Sport Abtl. Wirtschaftliche Jugendhilfe Viktoriastr. 16-18 25524 Itzehoe Tel. (0 48 21) 69-781

Anlage 1

Personalfragebogen

Mitarbeiter*in 1

Beschäftigung als:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: ja nein

Personalkosten für Mitarbeiter*in Nr. 1: EUR

.....

Mitarbeiter*in 2

Beschäftigung als:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: ja nein

Personalkosten für Mitarbeiter*in Nr. 2: EUR

.....

Mitarbeiter*in 3

Beschäftigung als:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: ja nein

Personalkosten für Mitarbeiter*in Nr. 3: EUR

.....

Personalkosten insgesamt: EUR

Anlage 2

Finanzierungsplan

Ausgaben

Personalausgaben	EUR
Miete	EUR
Bürobedarf	EUR
Fahrkosten	EUR
Honorare	EUR
Aus- und Fortbildungskosten	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	EUR
Sonstige Ausgaben (bitte benennen)	EUR
Summe	EUR

Einnahmen

Beiträge der Teilnehmer*innen	EUR
Eigenmittel des Trägers/Antragstellers	EUR
andere Einnahmen wie Spenden etc.	EUR
Mittel des örtl. Trägers	EUR
Gemeindemittel	EUR
Zuwendung des Kreises Steinburg	EUR
Andere Zuwendungen (bitte benennen)	EUR
Sonstige Einnahmen (bitte benennen)	EUR
Summe	EUR

Anhang:

Richtlinien des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein:

Besondere Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die Landesmittel können zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit (§§ 9, 10, 11, 15-18 JuFöG), Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs.1 JuFöG) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 26 u. 27 Abs. 1 JuFöG) verwendet werden. Dabei ist zu beachten,

- dass die Landesmittel entsprechend der örtlichen Bedürfnisse ausgewogen für die Handlungsfelder verwendet werden,
- dass mit den Landesmitteln vorrangig Maßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe gefördert werden sollen,
- dass die Landesmittel ausschließlich für die Durchführung von zeitlich und inhaltlich abgegrenzten Maßnahmen innerhalb des Haushaltsjahres zu verwenden sind,
- dass die Landesmittel nicht zur Finanzierung fester Personalstellen sowie für die laufende Unterhaltung von Jugendhilfeeinrichtungen verwendet werden dürfen,
- dass Abschreibungen und kalkulatorische Kosten nicht zuwendungsfähig sind,
- dass der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien oder die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen mit diesen Landesmitteln nicht zulässig ist,
- dass Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen, grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind.

Ein Gebrauchsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert EUR 800,00 übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.